



**AMTSGERICHT SAARBRÜCKEN
DER PRÄSIDENT**

Amtsgericht Saarbrücken, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Herrn
Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.: AGSB 313-2025-0003-SM015

Franz-Josef-Röder-Straße 13
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501- 05
Telefax: (0681) 501- 5179
E-Mail: poststelle@agsb.justiz.saarland.de

Datum: 29.01.2025

Ihr Antrag vom 15.01.2025 auf Klärung und Überprüfung der Verhandlungsführung und Entscheidung zur Obhut des Kindes – Ar. 39 F 238/23 EASO

Ihre Schmerzensgeldforderung vom 17.01.25 in den Familiensachen 39 F 239/23 SO, 39 F 238/23 EASO, 39 F 49/23, 39 F 221/22 EASO gegen das Familiengericht

Sehr geehrter Herr Jäckel,

der für die o.g. genannten Verfahren zuständige Richter am Amtsgericht Hellenthal hat mir ihre Eingaben vom 15.01.2025 zur Prüfung eines eventuellen dienstaufsichtsrelevanten Sachverhalts sowie ihre Eingabe 17.01.2025 zur Kenntnisnahme übermittelt.

In der Sache halten Sie die Verhandlungsführung durch den zuständigen Richter sowie die sorgerechtliche Entscheidung betreffend ihr Kind für falsch. Anhaltspunkte für einen dienstaufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben. Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass die Verfahrensführung durch den zuständigen Richter der dienstaufsichtsrechtlichen Bewertung entzogen ist.

Richter sind nach dem Artikel 97 Abs. 1 GG und § 25 DRiG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Dienstaufsicht unterliegen sie gem. § 26 Abs. 1 DRiG nur, soweit dadurch ihre richterliche Unabhängigkeit nicht tangiert wird. Inhaltliche und verfahrensmäßige richterliche Entscheidungen sind der Dienstaufsicht demnach grundsätzlich entzogen. Angreifen können Sie die Entscheidungen nur mit Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, sofern und soweit die jeweilige Prozessordnung dies vorsieht; hierüber entscheidet der gesetzliche Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1

Satz 2 GG, nicht der Präsident des Amtsgerichts. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit lehne ich es regelmäßig auch ab, die Entscheidung oder die Verfahrensführung der meiner Dienstaufsicht unterliegenden Richter zu bewerten oder zu kommentieren. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich aus diesen Gründen auch in Ihrem Fall nicht anders verfahre.

Wegen ihrer Schmerzensgeldforderung weise ich vorsorglich darauf hin, dass Amtshaftungsansprüche gegenüber dem Ministerium der Justiz geltend gemacht werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen


(Seib)